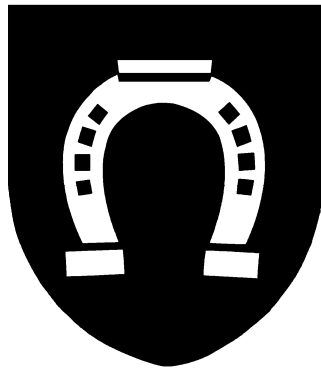


GEBÜHRENREGLEMENT

**EINWOHNERGEMEINDE
GOLATEN**



2011

26. November 2011

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
1.1. GEGENSTAND	3
1.2. BEMESSUNG	3
1.3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
1.4. ERHEBUNG.....	4
2. GEBÜHRENBEREICHE	5
2.1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
2.2. EINWOHNERKONTROLLE	6
2.3. ORTSPOLIZEIWESEN	6
2.4. BAUWESEN	8
2.4.1. Baugesuche und Voranfragen.....	8
2.4.2. Baukontrolle.....	10
2.4.3. Weitere Aufwendungen	10
2.4.4. Nachführung des Vermessungswerks.....	10
2.5. STEUERWESEN	11
2.6. DATENSCHUTZ	11
2.7. BEERDIGUNGSWESEN/GRABSTÄTTEN.....	11
2.8. KADAVERSAMMELSTELLE	12
2.9. VERSCHIEDENES	12
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
4. AUFLAGEZEUGNIS	13

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.
1.3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	
	Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
1.4. Erhebung	
Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung mit Zeugnis ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr II Fr. 30.-- Fr. 5.-- pro Person Aufwandgebühr II Fr. 2.-- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2.2. Einwohnerkontrolle

	Art. 17	
	¹ Niederlassung und Aufenthalt Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 18	
	¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
	⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.— bis Fr. 400.--
	⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11 b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.— bis Fr. 250.--
	Art. 19	
	Lebensbescheinigung	Fr. 15.--

2.3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
------------------	----------------------------------	------------------

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 27
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I	
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
Handel und Gewerbe	Art. 22	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	b) unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)		
⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		
Leumundszeugnis	Art. 24	
	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--

Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
2.4. Bauwesen		
2.4.1. Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II

	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühr wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 30	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

2.4.2. Baukontrolle

Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3. Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

2.4.4. Nachführung des Vermessungswerks

Nachführung	Art. 39 Nachführungsarbeiten amtliches Vermessungswerk	Gesetz über die amtliche Vermessung, Art. 38, Abs. 2 und 3 / BSG 215.341)
--------------------	--	---

2.5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40	
	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 30.--
Amtliche Bewertung	Art. 41	
	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 20.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.6. Datenschutz

	Art. 42	
	¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV / 154.21)
	² Gebührenpflichtige Dienstleistungen	Aufwandgebühr II

2.7. Beerdigungswesen/Grabstätten

Begräbniskosten	Art. 43	
	Im Zusammenhang mit dem Begräbnis anfallende Kosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person geschuldet.	
Grabstätten	Art. 44	
	¹ Reihengrab	
	a) mit Heimatschein in Golaten angemeldet	Fr. 1'000.--
	b) Auswärtige	Fr. 1'400.--
	² Urnengrab	
	a) mit Heimatschein in Golaten angemeldet	Fr. 600.--
b) Auswärtige	Fr. 840.--	
	³ Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	
	a) mit Heimatschein in Golaten angemeldet	Fr. 250.--
	b) Auswärtige	Fr. 350.--

In diesen Kosten sind das Ausheben des Grabes und die Einfassung des Grabes enthalten.

⁴ Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung)

- a) mit Heimatschein in Golaten angemeldet
b) Auswärtige

Fr. 300.--

Fr. 400.--

2.8. Kadaversammelstelle

Entsorgung tierischer Abfälle

Art. 45

Die Tierkörpersammelstelle Kerzers und das GZM Lyss legen periodisch die Kosten für die Sammelstellen fest.

Kosten nach abgelieferter Menge wird voll dem Verursacher weiterverrechnet

2.9. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 46

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 47

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr II

Ausgleichskasse

Art. 48

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso

Art. 49

¹ Verfügung

Fr. 30.--

² Inkasso durch Weibel

Fr. 50.--

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 50

¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 51

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52

¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 05. Dezember 2008 auf.

Die Versammlung vom 26. November 2011 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GOLATEN

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. H.J. Tüscher

sig. F. Baumgartner

4. Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass vorliegendes Reglement in der Zeit vom 20. Oktober 2011 bis 21. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 20. und 27. Oktober 2011 bekannt

Einsprachen gegen die Auflageakten sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingegangen.

Golaten, 09. Januar 2012

Der Gemeindegeschreiber:

sig. F. Baumgartner